



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. Juli 2015

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	225	148	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	233	
145	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Eichenallee in Wilmsberg“, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als geschützter Landschaftsbestandteil	225	149	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	234
146	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte	231	150	Bekanntmachung gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG)	234
147	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt	232	151	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	234
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	235	
		152	Regionalverband Ruhr - 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung eines Nachfolgers	235	

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 145** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Eichenallee in Wilmsberg“, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als geschützter Landschaftsbestandteil**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf einen ca. 1 ha großen Bereich im Süden von Borghorst, in der Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt. Es handelt sich um eine wegbegleitende fast 400 m lange alte Eichen-Allee, die auf die L 510 einmündet. Die Eichen weisen überwiegend einen Stammdurchmesser von über 50 cm auf. Unter den Eichen hat sich in einigen Bereichen eine Strauchschicht u.a. mit Weißdorn und Bergahorn ausgebildet. In der Krautschicht dominieren Stickstoffzeiger wie z.B. Brennessel, Knoblauchsrauke und Giersch. Das Umfeld wird durch Äcker geprägt.

Der von den Eichen gesäumte Weg hat eine wassergebundene Decke und ist nicht für zweispurige Fahrzeuge zugelassen. Wichtiges Schutzziel für diesen Bereich ist die Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Eichen-Allee in Siedlungsnähe.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 7 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 8 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 1 ha groß und liegt in der Gemarkung Borghorst, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt.
Er umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Borghorst
Flur 7,
Flurstücke 257 tlw., 721, 722, 723 und 727
Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 2 500 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.
Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung einer alten strukturreichen Eichenallee,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Entwicklungen auf das geschützte Objekt,
 - d) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung der kulturhistorisch wertvollen, strukturreichen Eichenallee.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
- (2) Für den Fall der Bestandsminderung kann auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Zuständig für die Festsetzung der Maßnahmen im Einzelfall ist die Untere Landschaftsbehörde.
- (3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fern-

- meldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleiben Einfriedungen, die dem Schutzzweck dienen;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. zu lagern oder Feuer zu machen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
8. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
9. die Flächen außerhalb des vorhandenen Weges und des Rastplatzes zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen) oder auf ihnen zu reiten;
Unberührt bleibt das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
10. das Gebiet mit zweispurigen Kraftfahrzeugen zu befahren.
Unberührt bleibt das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
Hinweis:
Krankenfahrräder sind keine zweispurigen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.
11. Nachpflanzungen von Alleebäumen mit einer anderen Baumart als der Stieleiche vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
13. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
14. im Kronentraufbereich der Bäume eine landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben;
15. Tiere, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
17. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
18. Silagemieten anzulegen oder landwirtschaftliche Gerätschaften abzustellen;
19. Wildäcker anzulegen;
20. Wildfütterung vorzunehmen;
21. Ansitzleitern oder sonstige jagdliche Einrichtungen aufzustellen;
22. die forstliche Endnutzung ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
23. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel oder Klärschlamm sowie Streusalz anzuwenden oder zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 5**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Eichenallee in Wilmsberg“, Gemarkung Borghorst, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 27.04.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 13.05.1995, Nr. 19, auf.

§ 9**Inkrafttreten**

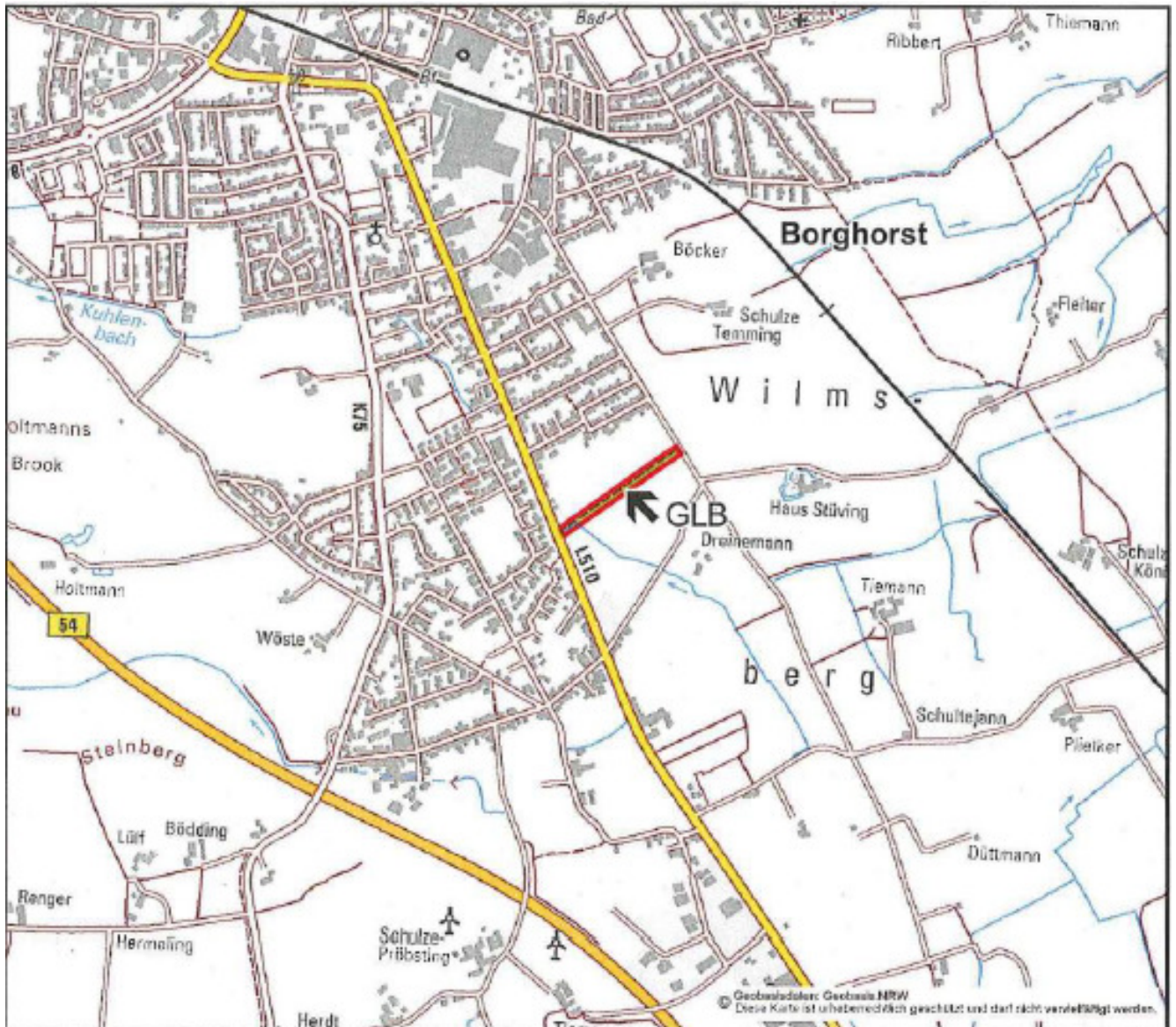
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *il.* 6 .2015

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
-51.1-010/ST/2014.0002


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 225-230



Geschützter Landschaftsbestandteil "Eichenallee in Wilmsberg"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Eichenallee in Wilmsberg",
GMK Borghorst, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als geschützter Landschaftsbestandteil.



1:20.000

TK25 3810

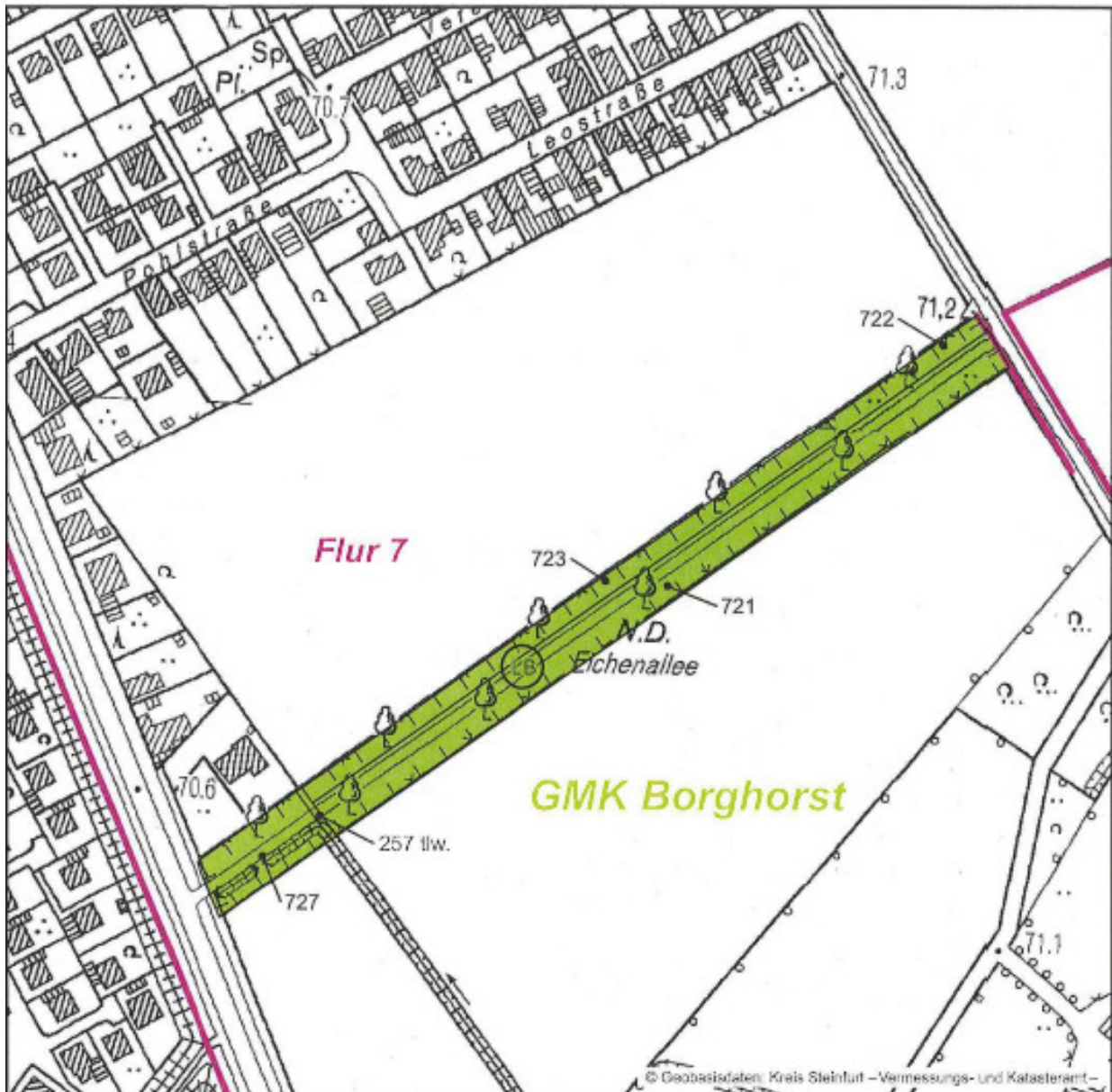
Legende



Geschützter
Landschaftsbestandteil

Münster, *den 12. Juni 2015*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2014.0002

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Geschützter Landschaftsbestandteil "Eichenallee in Wilmsberg"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Eichenallee in Wilmsberg",
GMK Borghorst, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil.



1:2.500

DGK 3810/34

Legende



Geschützter
Landschaftsbestandteil

Münster, den 12. Juni 2015
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2014.0002

Prof. Dr. Reinhard Klenke

146 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in der Ortsdurchfahrt Telgte der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Telgte durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Telgte folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Telgte übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Telgte kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Telgte er- und unterhalten sowie gepflegt:
Telgte: K 17 AN 3 bis 7, K 50 AN 1 und 4
Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Telgte festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.
- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Telgte für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 31.826,55 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).

- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreisshaushaftes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

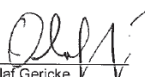
Die Stadt Telgte dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich, gekündigt wird.

Warendorf, den 16.10.2015

Telgte, den 23.03.2015


Dr. Olaf Gericke
Landrat des Kreises Warendorf


Wolfgang Pieper
Bürgermeister der Stadt Telgte

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege**Stadt Telgte**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
17	3	0,00	0
17	4 bis 6	5.250,00	134
17	7	3.770,00	167
50	1	855,00	62
50	4	1.200,00	39
Insgesamt:		11.075,00	402

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege: 0,60 € / m² netto
für Baumpflege/Kontr.: 50,00 € / Stück netto

11.075 m ²	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	7.907,55 €
402 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	23.919,00 €
Summe			31.826,55 €

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. Juni 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-031/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 231-232

147 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Stadt Drensteinfurt der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt/Gemeinde durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Drensteinfurt folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Drensteinfurt übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var 1, Abs. 2 S. 1 GkG) Die Stadt Drensteinfurt kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Drensteinfurt er- und unterhalten sowie gepflegt:

Drensteinfurt K 21 AN 6, 7.1 und 7.2, 8
Walstedde K 26 AN 1 bis 3

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Drensteinfurt festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Drensteinfurt für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 28.194,81 € (Berechnungsmethode in **Anlage**)
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

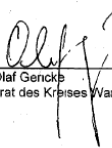
§ 3 Dokumentation

Die Stadt Drensteinfurt dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.03.15


 Dr. Olaf Genckle
 Landrat des Kreises Warendorf

Drensteinfurt, den 10.06.15


 Carsten Grawunder
 Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt

Anlage 1:

**Kostenberechnung Grünpflege
 Stadt Drensteinfurt**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
21	6	4.547,20	
21	7.1 und 7.2	2.688,00	
21	8	9.180,00	
26	1	0,00	
26	2	240,00	
26	3	0,00	
Insgesamt			274
Insgesamt:		16.655,20	274

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m ² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
16.655,20	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	11.891,81 €
274 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	16.303,00 €
Summe			28.194,81 €

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. Juni 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-032/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 232-233

148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Rückbau der Umspannanlage Polsum den Neubau der Maste 1 C und 1 D sowie die Verschwenkung von Stromkreisverbindungen.

Die Amprion GmbH beantragt gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine er-

heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 24. Juni 2015

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-03/15

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 233-234

149 Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 18. Juni 2015

34.02.02.02-A 4/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18.06.2015 Herrn Holger Köhne mit Wirkung vom 01.07.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18.06.2015 Herrn Karsten Feldhaus mit Wirkung vom 01.07.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 6/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18.06.2015 Herrn Oliver Beckmann mit Wirkung vom 01.07.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18.06.2015 Herrn Thomas Martens mit Wirkung vom 01.07.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 234

150 Bekanntmachung gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen:

- a) 52-500-0007312/0001.V
- b) 52-500-0007313/0001.V

48143 Münster, den 25.06.2015

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41 in 48712 Gescher, hat zwei Anträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Rekultivierungsböden mit jeweils einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr und einer Kapazität von mehr als 25.000 Mg beantragt.

Die Standorte der beiden Bodenläger befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld in der Gemarkung Hoxfeld, Flur 7, Flurstück 92 (**Bodenlager Brokamp**), bzw. Flur 7, Flurstück 101 (**Bodenlager Wesseler**).

Die beiden Anträge wurden entsprechend den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekanntgegeben und wurden bei der Stadt Borken und bei der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da gegen das beantragte Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden sind, kann die vorgesehene Erörterung der beiden Vorhaben **entfallen**.

Der für die Erörterung bekannt gegebene Termin am 15.07.2015 wird deshalb hiermit abgesagt.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 234

151 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0037/15/4.4.1

45699 Herten, den 23.06.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 93, Flurstück 267, vorgelegt.

Das Tanklager Linnebrink soll im Rahmen des Projektes „Außerbetriebnahme Tank 5278“ um den Lagertank FB-5279 (Bau 0254) für Mittelöl erweitert werden.

Das beantragte Vorhaben hat im Rahmen der 1. Teilgenehmigung folgenden Umfang:

- Errichtung des neuen Lagertanks FB-5279
 - o mit einem Fassungsvermögen von 20.000 m³
 - o mit einer Stahlauffangtasse und
 - o einem lecküberwachten Doppelboden,
 - o inkl. dem zugehörigen Betonfundament

Im 2. Teilgenehmigungsantrag wird dann die Genehmigung zum

- Betrieb des Lagertanks FB-5279 sowie
- die Errichtung der WHG-konformen Aufstellflächen für die Umwälzpumpe GA-5297
- den Wärmetauscher EB-5297 und
- die Aktivkohlefilterstation X-5279

beantragt.

Tank FB-5278 wird Ende 2016 außer Betrieb genommen und zur Reparatur vorbereitet. Nach der Reparatur und Wiederinbetriebnahme erhöht sich die Lagerkapazität des Linnebrink-Tanklagers um die Lagerkapazität des Tanks FB-5278 (20.000 m³).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 234-235

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

152 Regionalverband Ruhr - 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Michael Lunemann, hat sein Mandat mit Wirkung zum 10.06.2015 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 11.06.2015

Herr
Ulrich Oberste-Padberg
Durchholzer Str. 170
58456 Witten

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 11.06.2015



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 235

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster